



Gemeinde Geboltskirchen

4682 Geboltskirchen, Feld 10

Tel.: 07732/3513 Fax: DW 14

E-Mail: office@geboltskirchen.at

UID-Nr.: ATU 54255005

Pol. Bezirk Grieskirchen

DVR-Nr.: 77551

GKZ.: 40807

Behördenkennzahl: 0301296

Bearbeiter: Bischof Herbert
Aktenzahl:004-1
Sitzungsnummer: GR/004/2019
Geboltskirchen, 14.11.2019

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen.

Sitzungstermin: Donnerstag, den 12.09.2019

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr

Sitzungsende: 21:45 Uhr

Ort: Sitzungssaal

Anwesend sind:

Bürgermeister

Kirchsteiger Friedrich SPÖ

Vizebürgermeister

Waldenberger Rudolf ÖVP

Mitglieder

Rabengruber Ludwig ÖVP

Gadringer Robert ÖVP

Zöbl Monika ÖVP

Bauer Christian ÖVP

Höftberger Julia ÖVP

Ersatzmitglieder

Ecklmayr Johanna ÖVP

Angleitner Karin ÖVP

Pichler Josef ÖVP

Riedl Josef ÖVP

Mitglieder

Gebetsroither Gerhard SPÖ

Groiß Silvester SPÖ

Pillweiß Martin	SPÖ
Rebhan Walter	SPÖ
Frauscher Harald	FPÖ
Reifetshammer Franz	FPÖ

Ersatzmitglieder

Emmer Robert	FPÖ
--------------	-----

Mitglieder

Steiner Elfriede	ULG
------------------	-----

Ersatzmitglieder

Gruber Christoph	ULG
------------------	-----

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder

Humer Günter, Dipl.-Ing.	ÖVP
Haginger Rudolf	ÖVP
Seiringer Peter	ÖVP

Ersatzmitglieder

Oberndorfer Doris	ÖVP
Payhuber Maria	ÖVP
Kreuzroither Friedrich	ÖVP

Mitglieder

Bassani Andrea	FPÖ
Hattinger Rupert	ULG

Schriftführer/in (§ 54 Abs.2 OÖ.GemO. 1990):

AL Herbert Bischof

Der Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom – Bürgermeister – einberufen wurde;
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 OÖ. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 04.09.2019 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsabschrift über die letzte Sitzung vom 04.07.2019 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderats- und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Tagesordnung:

1	Vorstellung des neuen Ortsplaners der Gemeinde - DI Klaus Antlinger / Architekturbüro Antlinger - staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker / 4710 Grieskirchen, Bahnhofstraße 13
2	Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 mit ÖEK-Nr. 2 - Änderung Nr. 31 "Hofergründe - Bäckerweg" - Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung der zur Auflage vorgelegenen Pläne
3	Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 mit ÖEK Nr. 2 - Änderung FW-Teil: 4.33 / Änderung ÖEK-Teil: 2.05 "Christian Graf, 4682 Geboltskirchen, Scheiben 3" - Änderung Flächenwidmung von Grünland und Bauland/Gemischtes Baugebiet(M) auf dem Gst-Nr. 235/1 / KG Niederentern (44115)
4	Prüfungsbericht des Gemeinde-Prüfungsausschusses vom 05.09.2019
5	Überprüfung Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2018 durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen - Kenntnisnahme
6	Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Gemeinde - Beschlussfassung der Änderung
7	Bekanntgabe Änderung Fraktionsobmann-Stellvertreter der FPÖ-Fraktion
8	Allfälliges - Anfragen - Anregungen

Protokoll:

1. Vorstellung des neuen Ortsplaners der Gemeinde - DI Klaus Antlinger / Architekturbüro Antlinger - staatlich befugter und beedeter Ziviltechniker / 4710 Grieskirchen, Bahnhofstraße 13

Sachverhalt:

Unser Ortsplaner DI Josef Kobler hat der Gemeinde mitgeteilt, dass er mit Jahresende 2019 altersbedingt in den Ruhestand treten werde.

Der Bauausschuss hat daraufhin in seiner Sitzung vom 24.06.2019 die Festlegungen über die Modalitäten für eine Nachfolgelösung getroffen, um einen geordneten Übergang sicherzustellen.

Am 22. Juli 2019 wurden drei Architekten zu einer Vorstellung bzw. Präsentation ihrer Büros eingeladen. In einem jeweils rund einstündigem Hearing konnte das erarbeitete Anforderungsprofil durch die Mitglieder des Bauausschusses abgecheckt bzw. abgefragt werden.

Der Bauausschuss hat im Anschluss an die Vorstellungen den einstimmigen Beschluss gefasst – Herrn DI Klaus Antlinger – künftig mit den Agenden der Ortsplanung zu betrauen.

Unser neuer Ortsplaner DI Klaus Antlinger wird sich im Zuge der Gemeinderatssitzung vorstellen und steht für etwaige Auskünfte zur Verfügung.

Am Gemeindeamt bzw. bei den Unterlagen für die Fraktionssitzungen liegt eine Büropräsentation bzw. eine Leistungsbeschreibung auf.

Beratungsverlauf:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag zur Kenntnis und erklärt, dass im Bauausschuss das Auswahlverfahren für die Nachfolge des Ortsplaners abgewickelt wurde und aus dem Herr DI Klaus Antlinger aus Grieskirchen einstimmig als Sieger hervorging und er ihn heute begrüßen darf und ihn bittet sich dem Gemeinderat vorzustellen.

Architekt DI Klaus Antlinger bedankt sich für das ausgesprochene Vertrauen und stellt sich persönlich und sein Architekturbüro an Hand der vorbereiteten Folien vor:

Architekt Dipl.Ing.Klaus Antlinger - Bahnhofstraße 13 - 4710 Grieskirchen
Tel.: 07248 - 61 0 20 Fax.: 07248 - 61 0 22
E-Mail: architekt.antlinger@aon.at

BÜROPRÄSENTATION

Architektur büro **Klaus Antlinger** 

Architekt Dipl.-Ing.
Klaus Antlinger
Staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker

4710 Grieskirchen
Bahnhofstraße 13
T: 07248-61020
F: 07248-61022
architekt.antlinger@aon.at

- AUSBILDUNG:** STUDIUM der ARCHITEKTUR – Technische Universität Graz
1982 – 1989
Diplom an der Fakultät für Städtebau – Museumsinsel Mürzzuschlag
- BERUF:**
- | | |
|-------------|--|
| 1982 – 1989 | projektbezogene Mitarbeit in div.Architekturbüros
in Graz und Grieskirchen |
| 1989 – 1995 | projektverantwortlicher Mitarbeiter bei Arch.KREBS
in Grieskirchen - Hochbauplanungen und Bauleitungen
- Raumordnung |
| 1996 | eigenes Architekturbüro in Grieskirchen |

PROJEKTPRÄSENTATION

- Raumordnung:**
- | | |
|-------------------------------|----------------------|
| Ortsplanung für die Gemeinden | |
| Hofkirchen a.d.Trattnach | - seit 1998 |
| St.Thomas b.Waizenkirchen | - seit 2006 bzw.2009 |
| Rottenbach | - seit 2007 |
- Örtliches Entwicklungskonzept
Flächenwidmungsplan
Bebauungsplan
Beratungen , Planbegutachtungen und Stellungnahmen
bei Fragen zur Ortsplanung

Hochbau:

Öffentliche Bauvorhaben – Planung und Bauleitung
Neubau – Umbau – Sanierung

Volksschule – Kindergarten – Feuerwehrzeughaus – Bauhof
Gemeindeamt – Musikprobenlokal, etc.

Private Bauvorhaben – Wohnbau, Ordinationen, etc.
Gewerbliche Bauvorhaben – Betriebsgebäude, Büro, Lager, etc.

LEISTUNGSBESCHREIBUNG für die Gemeinde Geboltskirchen:

Die erforderlichen Leistungen in sämtlichen Fragen der Ortsplanung werden generell nach dem tatsächlichen Zeitaufwand verrechnet

Als Basis dient der von der Ziviltechnikerkammer jährlich verlaubliche Honorarindex bzw. Basiswert, und wird dieser jeweils mit Jahresbeginn an den neu verlaublichen Wert angepaßt.

Der gesamte Aufwand = Planung , Beratung etc...wird entsprechend diesem Honorarsatz abgerechnet.

Basiswert – Stand 01.01.2019 = € **85,17 excl.Ust**

Klar abgrenzbare Leistungsbereiche wie zB.: **Einzeländerungen** vom ÖEK und/oder Flächenwidmungsplan mit zusammenhängenden Flächenbereichen sowie einheitlichen Widmungsanforderungen werden entsprechend pauschal mit € **1.648,83 excl.Ust** (lt.Aufstellung) abgerechnet.

In dieser Pauschale nicht enthalten sind folgende Zusatzleistungen:

Nachträgliche Anpaßung an Plangrundlagen (nach Vorentwurfstadium bzw. bei erforderlicher Nachführung mangels genauer Dokumentation) bzw. Anforderung durch die Behörde Nachführung der DKM sowie Einarbeitung von Änderung von Grundgrenzen durch Zusammenlegungen etc.. auf Basis von Teilungsplänen vom Geometer Bearbeitungen und Beratungen sowie nachträgliche Stellungnahmen im Zuge von Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Planaufgabe sowie geforderte Abänderungen nach Anforderung durch die Raumordnungsbehörde und Fachdienststellen

Diese Zusatzleistungen werden entsprechend dem tatsächlichen Zeitaufwand zum vereinbarten Honorarsatz = Basiswert abgerechnet.

Nachträgliche Leistungsänderungen auf Grund nicht vorhersehbarer Entscheidungen des Gemeinderates, der Aufsichtsbehörde, sowie Bearbeitungen von Neuanträgen nach Abschluß des Vorverfahrens werden entsprechend dem tatsächlichen Zeitaufwand abgerechnet.

Das sind i.B.:

Mehrfache Auflagen und/oder Wiederholungen des Stellungnahmeverfahrens durch mehrfache Vorlage und/oder Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde und damit verbundene Nachbearbeitungen oder zusätzliche Bearbeitungen im Zusammenhang mit Beharrungsbeschlüssen und/oder Versagensandrohungen

Grundlagenforschungen wie Parzellierungsvorschläge, Verkehrs-Erschließungskonzepte etc...werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand abgerechnet.

Generelle Planungsgrundlagen wie Vermessungsdaten , Planungen von Kanal-Wasser-Straßenprojektanten etc...sind von der Gemeinde in digitaler Form zur Verfügung zu stellen

Nebenkosten:

für Planausfertigungen im behördlich erforderlichen Ausmaß , Kopien und Vervielfältigungen , Auszüge aus der Grundstücksdatenbank , sowie Reisekosten für Besichtigungen vor Ort sowie Besprechungen bei der Gemeinde Geboltskirchen werden pauschal mit **5 % des Honoraranteiles** abgerechnet

Zusätzlich erforderliche Planausfertigungen, sowie reißfeste Pläne zur Vorlage der genehmigten Flächenwidmungspläne und ÖEK etc... beim AdLR bzw. Photodokumentationen und Dokumente die nicht im eigenen Büro vervielfältigt werden können, werden nach dem tatsächlichen Aufwand (nach

Vorlage von Fremdrechnungen) abgerechnet. Erforderliche Fahrten zur Raumordnungsbehörde oder anderen Fahrzielen außerhalb der Gemeinde Geboltskirchen werden zum amtlichen km-Geld abgerechnet.

Abrechnungszeitraum:

Widmungsänderungen werden bei überschaubarer Verfahrensdauer (max 12 Monate) nach Vorlage des Genehmigungsvermerkes durch die Aufsichtsbehörde, bzw. Info durch die Gemeinde über die Rechtskraft oder Versagensgründe abgerechnet.

Die Abrechnung erfolgt generell an die Gemeinde Geboltskirchen, bzw. direkt an Widmungswerber bei Vorlage einer unterfertigten Beauftragung. (lt. Beilage)

Widmungsverfahren die sich über einen Jahreswechsel ziehen, werden jeweils zum Honorarsatz des Datums der Beauftragung abgerechnet.

Alle anderen Leistungen werden quartalsmäßig bzw. mind 1x zu Jahresende abgerechnet.

BEILAGEN:

Honorarberechnung-Basiswert > Stand 01.01.2019

Pauschalabrechnung ÖEK bzw. FWP

Ansuchen um Umwidmung – Beauftragung Ortsplaner = Kostenübernahme

Weiters ergänzt er, dass er sich als Berater der Gemeinde sieht, der seine Erfahrung und sein Wissen, einbringt. Vom Aufgabenfeld in seinem Büro ist rund 1/3 in der Raumordnung und der Rest in den Hochbauvorhaben angesiedelt.

VbGm. Rudolf Waldenberger erklärt, dass alle drei Kandidaten fachlich und menschlich einen sehr guten Eindruck hinterlassen haben. Letztendlich hatten jedoch alle Beteiligten im Bauausschuss den selben Eindruck, dass Herr DI Antlinger am besten zu unserer Gemeinde passt. Er möchte jedoch auch die Anwesenheit unseres neuen Ortsplaners nutzen, um die laufende Widmungssache in Polzing anzusprechen wo es diesbezüglich schon Kontakt gab. Für den neuen Siedlungsraum erscheint für ihn die richtige Widmung Dorfgebiet zu sein, da in einem Umfeld mit aktiven Landwirtschaften dies die passende Baulandkategorie ist. Auch gilt es zu bedenken, dass sich die Landwirtschaften vergrößern und diese sollen dann in ihrer Entwicklung durch heranrückende Bebauung nicht eingeschränkt werden.

DI Klaus Antlinger erläutert, dass er sich das Widmungsverfahren in Polzing für die Schaffung einer Einfamilienwohnhaussiedlung angesehen hat. Der Verfahrensstand stellt sich so dar, dass der Einleitungsbeschluss mit der Widmungskategorie Wohngebiet gefasst wurde und nun das Stellungnahmeverfahren abzuwickeln ist. Im Vorprüfungsverfahren mit dem Land OÖ hat man dies auch so abgestimmt. Die Fragestellung die an ihn herangetragen wurde lautete, ob man das Verfahren noch abändern kann. Grundsätzlich kann man das Widmungsverfahren zurückziehen. Er würde aber vorerst einmal abwarten, bis die Stellungnahmen eingelangt sind. Man kann sich dann mit den Inhalten auseinandersetzen und gegebenenfalls dann in der Folge Änderungen einarbeiten bzw. auch gegenüber der Raumordnungsbehörde argumentieren, weshalb hier nun eine andere Widmung gewünscht ist. In Polzing sollen 9 neue Parzellen für Wohnhäuser geschaffen werden, die an eine bestehende Wohnsiedlung anschließen. Im § 22 ROG sind die Widmungen im Bauland geregelt und da gibt der Gesetzgeber vor, dass für Wohngebäude die für einen dauernden Wohnbedarf dienen, Wohngebiet vorzusehen ist. Als Dorfgebiet sind solche Flächen vorzusehen, die vorrangig für Gebäude land- und forstwirtschaftlicher Betriebe bestimmt sind. Er sieht hier natürlich das ländliche Umfeld, er gibt jedoch zu bedenken, dass bei einer Dorfgebietswidmung Landwirtschaften möglich sind, die man dann in der Wohnsiedlung ermöglicht und auch Lärm,- Geruchs- und Staubemissionen verursachen können.

GR Robert Emmer plädiert dafür, die Stellungnahmen vom Land OÖ abzuwarten und sich dann noch einmal eingehend damit zu beschäftigen.

VbGm. Rudolf Waldenberger führt aus, dass er mit DI Rockenschaub vom Büro Landesrat Achleitner telefonischen Kontakt hatte und die Thematik Wohngebiet – Dorfgebiet besprochen hat. DI Rockenschaub hatte daraufhin mit dem zuständigen Sachbearbeiter von der Raumordnungsabteilung DI Mitterndorfer ein Gespräch, das zum Ergebnis brachte, dass er sich in Polzing eine Dorfgebietswidmung vorstellen könnte. In der Vergangenheit wurde uns immer gesagt – auch bei dieser Widmung – es wäre nur Wohngebiet möglich. Er möchte daher in Polzing die Widmung Dorfgebiet haben.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger erläutert, dass dem Raumordnungsgesetz ganz klar zu entnehmen ist welche Widmung für welche Nutzung anzuwenden ist und daher eine Wohnhaussiedlung mit der Widmung Wohngebiet zu versehen ist. Dies wurde auch immer so von DI Mitterndorfer vom Land OÖ vertreten.

AL Herbert Bischof erklärt den gesamten bisherigen Widmungsablauf und weist darauf hin, dass im Zuge der Vorberatungsgespräche mit der Raumordnungsbehörde ganz klar kommuniziert wurde, dass hier die Widmung Wohngebiet vorzusehen ist. Dieser Ansatz stammt weder vom Ortsplaner noch vom Bürgermeister oder vom Amtsleiter, sondern ganz klar von der Raumordnungsbehörde. Er schlägt vor, zuerst die Stellungnahmen abzuwarten und diese dann gemeinsam zu beraten.

GR Ludwig Rabengruber bringt vor, dass er sich ärgert, bei der damaligen Umwidmung im Bereich Stein und Höllmühle der Widmungskategorie Wohngebiet zugestimmt zu haben, da die Liegenschaft Stein 5 ursprünglich einen landwirtschaftlichen Hintergrund hatte und folglich Dorfgebiet die richtige Widmung wäre.

GR Walter Rebhan ergänzt zur Wortmeldung seines Vorredners, dass dies damals ausführlich besprochen und beraten wurde und hier klare Vorgaben des Landes umzusetzen waren.

Die ausführliche Diskussion ergibt, dass nach dem Vorliegen der Stellungnahmen dies im Bauausschuss zu beraten ist.

2. Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 mit ÖEK-Nr. 2 - Änderung Nr. 31 "Hofergründe - Bäckerweg" - Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung der zur Auflage vorgelegenen Pläne

Sachverhalt:

Im Siedlungsbereich der sogenannten „Hofergründe“ wurde die Widmung mit dem Einzelumwidmungsverfahren 3.15c umgesetzt. Die Grundlage dafür bildete das ursprünglich vorgelegte Projekt von Doppelhausanlagen, das dann jedoch nicht realisiert wurde. In der Folge ist dann eine andere Grundstücksteilung (Parzellierung für Wohnhäuser) und davon ableitend eine andere Anordnung der Aufschließungsstraße grundbücherlich einverleibt worden. Dies führte dann gezwungenermaßen zu Widmungsdivergenzen, die mit der nun vorliegenden Flächenwidmungsplanänderung 4.31 bereinigt bzw. richtiggestellt werden sollen. Basierend auf dieser Faktenlage wurde nun von Seiten der Gemeinde Geboltskirchen das gegenständliche Widmungsverfahren eingeleitet.

Unser Ortsplaner fertigte die entsprechenden Planentwürfe und Stellungnahmen über die Änderung des Flächenwidmungs-Teiles an.

Die Stellungnahme des Ortsplaners DI Kobler lautet unter Pkt. 7 Zusammenfassung wie folgt:

„Die vorgesehene Einzeländerung Flächenwidmungs-Teil Nr. 4.31 im Planungsraum Geboltskirchen-Teichweg-Bäckerweg ist aus ortplanerischer Sicht sinnvoll und in allen Teilaspekten nachvollziehbar.“

Verbunden mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 / Änderung Nr. 4.31 – „Hofergründe – Bäckerweg“ ist gemäß OÖ ROG folgendes Vorverfahren durchgeführt worden:

Im Stellungnahmeverfahren gemäß § 36 (4) Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. 113/1993 i.d.g.F. endete die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen mit 04. September 2019.

Das Planauflageverfahren gemäß § 33 (3) und (4) war nicht erforderlich, weil die von der Planänderung Betroffenen nachweislich verständigt und angehört wurden bzw. ist in der Novelle des Oö. Raumordnungsrechtes 2015 folgendes geregelt: wenn die geplante Änderung in Übereinstimmung mit dem örtlichen Entwicklungskonzept sowie mit dem einschlägigen Raumordnungsprogramm steht, kann der Beschluss und das Stellungnahmeverfahren gemäß § 33 Abs. 2 Oö: ROG 1994 zur Gänze entfallen. In diesem Fall obliegt die Vorbereitung eines beschlussreifen Planes für die Behandlung im Gemeinderat dem Bürgermeister. Über diese vorbereitenden Maßnahmen sind die Mitglieder des Gemeinderates unverzüglich zu informieren.

Die Gemeinderäte wurden am 13. August 2019 per E-Mail über die gegenständliche Änderung informiert (Nachweis liegt dem Umwidmungsakt bei).

Der Gemeinderat hat sich nun mit den Stellungnahmen sowie Anregungen/Einwendungen zu befassen und einen Beschluss zu fassen, entweder den Stellungnahmen sowie Anregungen/Einwendungen zu entsprechen und/oder dem aufliegenden Planentwurf in der Form zu beschließen, wie dieser im Stellungnahmeverfahren und im Planauflageverfahren aufgelegt ist.

Im Stellungnahmeverfahren sind keine Eingaben eingelangt.

Sämtliche Stellungnahmen, Verhandlungsschriften und Unterlagen die zur Beurteilung herangezogen wurden liegen am Gemeindeamt Geboltskirchen zur Einsichtnahme auf.

Bei Beschlussfassung der zur Auflage vorgelegenen Pläne durch den Gemeinderat gemäß § 34 Abs. 1 leg. cit. OÖ ROG 1994 ist um aufsichtsbehördliche Genehmigung beim Land anzusuchen. Nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist die Durchführung der Kundmachung gemäß § 34 Abs. 5 leg.cit. und die Vorlage zur Verordnungsprüfung zu veranlassen und ab diesem Zeitpunkt liegen die rechtskräftigen Pläne auf.

Beratungsverlauf:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag bzw. den Sachverhalt hinsichtlich der Änderungsnotwendigkeit bei der Hofergründen im Bäckerweg zur Kenntnis.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Antrag:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt, die Zustimmung für die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 – Änderung Nr. 4.31 „Hofergründe – Bäckerweg“ der Gemeinde Geboltskirchen in der vorliegenden Form.

Beschluss:

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichnen zugestimmt.

3. Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 mit ÖEK Nr. 2 - Änderung Änderung FW-Teil: 4.33 / Änderung ÖEK-Teil: 2.05 "Christian Graf, 4682 Geboltskirchen, Scheiben 3" - Änderung Flächenwidmung von Grünland und Bauland/Gemischtes Baugebiet(M) auf dem Gst-Nr. 235/1 / KG Niederentern (44115)

Sachverhalt:

Herr Christian Graf, 4682 Geboltskirchen, Scheiben 3 tritt mit dem Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes „Grünland – Gemischtes Baugebiet“ auf einer Teilfläche des Grundstückes-Nr. 235/1 / KG Niederentern“ an die Gemeinde Geboltskirchen heran und begründen dies wie folgt:

“Umwidmungsantrag

Ich ersuche die Gemeinde Geboltskirchen um Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 235/1 / KG Niederentern von Grünland auf Gemischtes Baugebiet.

Begründung:

Standortentwicklung / Standortabsicherung des bestehenden sowie Neuansiedlung eines Gewerbebetriebes

Das Unternehmen Strompuls GmbH wurde 2012 von Graf Christian gegründet. Anfangs wurde mit einem kleinen Lager in einer ehemaligen Garage begonnen. Durch das schnelle Wachstum der Firma wurde die Entscheidung getroffen einen größeren Standort zu sichern. Es wurde in das nicht mehr genutzte Stallgebäude investiert (offizielle Bau- und Gewerbebegenehmigung). Auf rund 300 m² befinden sich zur Zeit Büro, Werkstatt, Lager und Sozialräume. Derzeit werden bei der Firma Strompuls GmbH 12 Mitarbeiter beschäftigt. Es wird angestrebt, dass im weiteren Wirtschaftsgebäude (Süd-Osten) ein weiterer Zweig der Strompuls GmbH für Planungs- und Steuerungsbaubau eingebaut wird da derzeit der Platz in der bestehenden Werkstatt durch diverse täglich zu reparierenden Geräten blockiert wird.

Die bestehende Maschinenhalle (ca. 80 m²) dient zurzeit schon als Lagerhalle für Weißware.

Sämtliche am Standort befindlichen Gebäude werden bereits von der Firma Strompuls genutzt. Ausgenommen davon sind das Hackgutlager und die Maschinenhalle sowie die Bienenhütte, die nach wie vor in einer landwirtschaftlichen Nutzung bleiben sollen.

Betriebliche Entwicklung

Ziel der nächsten fünf Jahren: zusätzliche 5 Mitarbeiter.

Ziel der nächsten 15 Jahre ist es, ein Komplettanbieter im Bereich Elektro-, Haus- und Gebäudetechnik sowie im Automatisierungsbereich zu werden. Um dies zu realisieren werden am Betrieb etwa 25 Arbeitsplätze benötigt und gesichert.

Derzeit hat die Firma Strompuls GmbH ein Kapital von € 400.000,- investiert. In letzter Ausbaustufe wäre eine zusätzliche Investition von etwa € 700.000,- nötig.

Die Lebensgefährtin vom Eigentümer Christian Graf ist ebenfalls selbstständig und betreibt die Werbeagentur DER KREATIV CLOU WerbeGmbH mit derzeit 10 Mitarbeitern. Am derzeitiger Standort in Geboltskirchen, Hausruckweg 21 ist die betriebliche Situation räumlich bereits sehr beengt und eine bauliche Erweiterung nicht möglich. Das ist aus derzeitiger Sicht keine Lösung und daher ist auch DER KREATIV CLOU WerbeGmbH gezwungen, einen neuen Standort zu suchen. Da in der Gemeinde Geboltskirchen keine passenden barrierefreien Räumlichkeiten angemietet werden können bzw. zum Verkauf freistehen und auch kein verfügbares gemischtes Baugebiet vorhanden ist, sollen auch diese Büros aus Sicht der familiären Verbindung am Standort in Scheiben 3 über der Firma Strompuls GmbH errichtet werden. Dabei sollen folgende Räumlichkeiten geschaffen werden. Sanitär, und Sozialräume, Einzel- sowie Mehrpersonen-Büros, Besprechungsräume sowie ein Präsentationsraum in dem Workshops mit bis zu 15 Personen abgehalten werden können.

Aufgrund der Alleinstellung und der Spezialisierung auf das Thema NeuroMarketing ist ein weiteres Wachstum erforderlich. Zur Zeit zählen Kunden wie Schachinger Logistik, OÖ Tourismus, Humer Anhänger, Genböck Haus, Maschinenring OÖ, Oberösterreichisches Volksbildungswerk uvm. zu den Kunden. Ziel in den nächsten 5 Jahren ist eine Erweiterung auf 15 Personen um den Digital- sowie Online-Bereich noch besser anbieten zu können.

Ziel in den nächsten 15 Jahren ist es, noch weitere 5 Personen einzustellen, um keine Fremdleistungen mehr zukaufen zu müssen wie beispielsweise 3D-Modeling sowie Videoschnitt.

Die Investitionssumme für den Ausbau dieser Räumlichkeiten beläuft sich auf etwa € 300.000,-.

Die Liegenschaft von Herrn Graf befindet sich im Grünland. Beide Betriebe erweisen sich als besonders wertvoll für die Gemeinde jedoch sind innerhalb der Gemeinde keine für die beiden Betriebstypen geeignete Widmungen vorhanden. Um die beiden Betriebe für die Gemeinde zu erhalten ist die einzige Möglichkeit den Standort in Scheiben 3 von Grünland in Mischbaugebiet umzuwidmen. In unmittelbarer Nähe befinden sich die Widmungskategorien Mischbaugebiet, Dorfgebiet sowie eine Sonderausweisung für bodenunabhängige Tierhaltung.

Das bestehende Wohnhaus wird von den Eltern Graf bewohnt (es gibt ein gesichertes Wohnrecht auf Lebenszeit) und ist dieses aufgrund seiner Größe und Grundrissgestaltung nicht für die zeitgemäße Wohnsituation einer zweiten Familie geeignet. Leider ist aus derzeitiger Situation keine familiäre Entwicklung vom Eigentümer und seiner Lebensgefährtin auf der Liegenschaft möglich. Aufgrund der beengten Platzsituation im Wohnhaus ist ein erdgeschossiger Zubau von Küche, Wohnzimmer und Abstellraum notwendig.

Ein Wohnen in unmittelbarer Nähe zu beiden Gewerbebetrieben ist aus wirtschaftlicher Sicht unbedingt erforderlich.

Vorteile für unsere Gemeinde:

Keine zusätzlichen großflächigen **Bodenversiegelungen** durch bestmögliche Nutzung des Bestands.

Keine zusätzlichen Aufschließungskosten von Kanal, Wasser und Strom.

Verkehrstechnisch günstige Anbindung.

Zusätzliche Arbeitsplätze für Gemeinde-Bewohner.

Ausbildungsbetriebe für Lehrlinge um dem Facharbeitermangel entgegen zu wirken.

Örtlicher Nahversorger: Kostenlose Lieferung von Leuchtmitteln, Batterien usw. für unsere Senioren im Betreubaren Wohnen.

Einnahmen von **Kommunalsteuern** derzeit etwa € 20.000,-.

Positiver Beitrag zur Steigerung der Finanzkraft der Gemeinde Geboltskirchen.

Ich ersuche die Gemeinde Geboltskirchen um wohlwollende Prüfung meiner vorgebrachten Argumente und bitte um positive Beurteilung meines Widmungsansuchens.

Freundliche Grüße

Christian Graf"

Der Sachverhalt zum gegenständlichen Widmungsantrag stellt sich wie folgt dar:

Herr Christian Graf ist Eigentümer des „Gruber Gutes“ in der Ortschaft Scheiben mit einem land- und forstwirtschaftlichem Flächenausmaß von 141.226 m². Herr Graf hat den elterlichen Betrieb im Jahr 2014 übernommen. Mit 01.01.2015 wurden die Grünlandflächen verpachtet bzw. die Viehhaltung aufgegeben. In Eigenbewirtschaftung bleiben die forstwirtschaftlichen Flächen im Ausmaß von ~ 5,2 ha.

Mit Bescheid der Gemeinde Geboltskirchen vom 02.03.2015 wurde der Einbau eines Elektroinstallationsbetriebes mit Lager-, Werkstätten- und Personalräumen in ein bestehendes landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude genehmigt bzw. auch die gewerbebehördliche Feststellung erteilt. Diese Maßnahme findet Deckung gemäß den Bestimmungen des § 30 Abs. 6 OÖ ROG 1994.

Den Ausführungen im Umwidmungersuchen kann entnommen werden, dass nun aufgrund des positiven Geschäftsverlaufes ein nächster Expansionsschritt gesetzt werden soll und weitere am Standort befindliche Gebäudestrukturen einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden. Weiters passiert auch eine Aufstockung von derzeit 12 Mitarbeitern auf 17 Beschäftigte bzw. mittelfristig auf 25 Arbeitsplätze, da das Unternehmen gemäß dem Firmenleitbild das eines Komplettanbieters im Bereich Elektro-, Haus-, Gebäude- und Automatisierungstechnik sein möchte.

Die Lebensgefährtin vom Eigentümer bzw. Widmungswerber ist selbständige Unternehmerin und führt die Werbeagentur DER KREATIV CLOU WerbeGmbH am Standort Hausruckweg 21 in Geboltskirchen. Mit derzeit 10 Mitarbeitern sind die räumlichen Ressourcen gänzlich ausgeschöpft und eine bauliche Erweiterung ist nicht möglich. Deshalb sieht sich das Unternehmen gezwungen auf einen neuen und geeigneten Betriebsstandort zu wechseln. Das Unternehmen hat mit dem Geschäftszweig des NeuroMarketing ein Alleinstellungsmerkmal, das sich vom Geschäftsvolumen sehr gut entwickelt und über ein entsprechendes Wachstumspotential verfügt. Deshalb soll auch die Mitarbeiteranzahl von 10 auf 15 schrittweise erhöht werden. Gleichzeitig sind aber auch die notwendigen Schulungsräumlichkeiten für die Geschäftspartner unbedingt notwendig. All diese Rahmenbedingungen haben zum Ergebnis geführt, das Unternehmen mit seinen erforderlichen Büro- und Seminarräumen sowie den erforderlichen Parkplätzen auf die Liegenschaft Scheiben 3 zu verlagern.

Weiters plant Herr Christian Graf mit seiner Lebenspartnerin die Adaptierung des aus den 1970-Jahren stammenden Wohnhauses. Dabei ist auch der Anbau eines Stiegenhauses und die Schaffung von Wohnräumen (Wohnzimmer / Küche / Essen / Speis / WC / Vorraum / Stiegenhaus) im Gesamtausmaß von ~ 100 m² erforderlich. Wie schon im Antrag des Widmungswerbers dargelegt, soll der Zubau direkt in den Bestand eingebunden werden, um das bestehende Stiegenhaus nutzen zu können, um in den ersten Stock gelangen zu können.

Das bestehende Wohnhaus welches mit dem Baubewilligungsbescheid vom 20. Oktober 1971 baurechtlich genehmigt wurde, weist ein Außenmaß von 11,5 m x 11,2 m auf und besteht aus Kellergeschoß, Erdgeschoß und Obergeschoß.

Im Kellergeschoß ist untergebracht: Garage, Kellerräume, Stiegenhaus, WC und Wirtschaftsküche. Im Erdgeschoß ist untergebracht: Küche, Wohnzimmer, Speisekammer, Arbeitszimmer, Schlafzimmer und das Stiegenhaus.

Für diesen Teil des Hauses wurde im Übergabevertrag das Wohnrecht den Übergebern Johann und Anna Maria Graf auf deren Lebzeit eingeräumt.

Im Obergeschoß ist untergebracht: drei Schlafzimmer, ein kleineres Zimmer, Bad, ein kleiner Abstellraum und das Stiegenhaus/Vorraum.

Um künftig eine zweite eigenständige Wohnungseinheit im bestehenden Wohnhaus unterbringen zu können, ist eben ein Zubau notwendig. Im Bestandsobjekt sollen die entsprechenden Schlafräume und Kinderzimmer, sowie Sanitärräume sein und über das bestehende Stiegenhaus der Zugang bzw. die Anbindung der erdgeschoßig geplanten Wohnräume wie Küche, Wohnzimmer, usw. erfolgen. Weiters ist dadurch die Betreuung der Eltern gewährleistet.

Aus Sicht der Gemeinde Geboltskirchen steht die beantragte Flächenwidmungsplanänderung im öffentlichen Interesse der Gemeinde und wird diese wie folgt begründet:

Das schlüssige Standortentwicklungskonzept der beiden Unternehmen Stropuls GmbH und DER KREATIV CLOU WerbeGmbH erfordert zur nachhaltigen Absicherung bzw. zur Umsetzung der Firmenstrategie, Möglichkeiten die über die des § 30 Abs. 6 OÖ ROG 1994 hinausgehen und eben in der Flächenwidmung „Gemischtes Baugebiet“ vorzufinden sind. Im ÖEK der Gemeinde sind im Thema „Betriebe/Arbeitsplätze in OG Geboltskirchen“ die Ziele für unsere Gemeinde festgelegt worden. Diese Festlegungen zielen exakt auf die Pläne der beiden gegenständlichen Unternehmen ab, nämlich lokale Betrieb und Arbeitsplätze zu erhalten und den Ausbau bzw. den Bestand abzusichern. Denn sollten die notwendigen Rahmenbedingungen nicht geschaffen werden können, wird die Weiterentwicklung gehemmt und eine Absiedelung der Betriebe

provoziert. Dies ist unter allen Umständen zu verhindern, denn aufgrund unserer geografischen und topographischen Situation weist unsere Gemeinde einen erheblichen Standortnachteil gegenüber angrenzenden Gemeinden auf. Für eine Ortsgemeinde unserer Größe bzw. Struktur, ist es absolut prioritär einen Betriebsstandort mit rund 45 Arbeitsplätzen abzusichern, noch dazu findet dies völlig Deckung mit den Aussagen im ÖEK. Aus dieser Situation muss es auch möglich sein, Gewerbebetriebe auch außerhalb des Ortskernes zu fördern und eine Weiterentwicklung zu ermöglichen. Und neben kommt auch die bereits getätigte und geplante Investition den Betrieben im Umland der Gemeinde Geboltskirchen zu Gute und stärkt somit den Wirtschaftsraum in und um Geboltskirchen. Der aktuell geführten Diskussion über die Problematik der Bodenversiegelung wird mit dem gegenständlichen Projekt Einhalt geboten, denn die bestehende landwirtschaftliche Gebäudesubstanz (Hofstelle) wird einer umwelt- und landschaftsverträglichen Weiternutzung zugeführt und so gut wie keine weitere Bodenversiegelung produziert. Infrastrukturell ist die Liegenschaft Scheiben 3 gänzlich erschlossen und von Seiten der Öffentlichkeit sind keine weiteren Aufwendungen erforderlich. Eine Adaptierung von bestehender land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz in Wohnraum stellt sich bei genauerer Betrachtung nicht als zweckmäßig dar, da somit das gemeinschaftliche generationenübergreifende Wohngefüge getrennt werden würde, was wiederum Nachteile bei etwaiger Pflege oder Kinderbetreuung nach sich zieht. Um die Weiterentwicklung der beiden Gewerbebetriebe langfristig sicherzustellen, soll keine Vermischung von Gebäuden, die Wohnzwecken dienen zu jenen die landwirtschaftlich oder betrieblich genutzt wurden bzw. werden geschehen. Diese Ansicht der Gemeinde wird durch eine im Vorfeld eingeholte Beurteilung von Seiten der Landwirtschaftskammer Oberösterreich/Rechtsabteilung unterstützt bzw. entsprechend argumentiert.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Anpassung des Flächenwidmungsplanes im öffentlichen Interesse der Gemeinde Geboltskirchen liegt, da somit die Erhaltung der Hofstelle gewährleistet ist und auch der Fortbestand und die Weiterentwicklung des für Geboltskirchen sehr wichtigen Betriebsstandortes sichergestellt werden kann. Die Wichtigkeit dieser Widmungsänderung soll damit zum Ausdruck gebracht werden, dass kein einziger Gewerbebetrieb in Geboltskirchen annähernd so viele Arbeitsplätze bietet wie dieser am Standort in Scheiben 3. Deshalb ist der Firmenstandort auch als Leitbetrieb zu deklarieren, der eine langjährige solide Entwicklung aufweist.

Dem Gemeinderat wird der Umwidmungsantrag vorgelegt, um den Grundsatzbeschluss zur Einleitung der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 – Änderung Nr. 33 mit Grundlagenforschung und Interessensabwägung zu fassen.

In der Folge sind vom Ortsplaner die entsprechenden Planentwürfe und Stellungnahmen über die Änderung des Flächenwidmungs-Teiles anzufertigen bzw. hat der Bürgermeister durch vierwöchigen Anschlag an der Amtstafel über die Absicht der Änderung zu informieren und die betreffenden Dienststellen gemäß § 33 Abs. 2 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb von 8 Wochen einzuräumen.

Vor Beschlussfassung des Flächenwidmungsplanes durch den Gemeinderat ist der Plan vier Wochen zu öffentlichen Einsichtnahme beim Gemeindeamt aufzulegen. Die Eigentümer jener Grundstücke, an deren Flächenwidmung oder Bebaubarkeit sich Änderungen ergeben, sind von der Planaufgabe zu verständigen.

Beratungsverlauf:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag zur Kenntnis und erklärt, dass vorab mit den Widmungswerbern und unserem Ortsplaner bereits ein Gespräch stattgefunden hat und das Widmungsansuchen im besten Einvernehmen abgestimmt wurde. Grundsätzlich sei noch angemerkt, dass das vorgelegte Betriebskonzept sehr schlüssig ist und daraus genügend positive Entwicklungsaspekte für unsere Gemeinde abzuleiten sind. Dieses Projekt ist von großem Interesse und im Sinne der Gemeinde Geboltskirchen.

Ortsplaner DI Klaus Antlinger führt aus ortsplanerischer Sicht folgendes aus: die Firma Strompuls hat sich aus der ehemaligen Landwirtschaft von Herrn Graf herausgebildet und findet rechtliche Deckung nach den Bestimmungen des § 30 Abs. 6 Oö. ROG. Durch die stetige positive Geschäftsentwicklung ist langfristig eine Weiterentwicklung unter den momentanen Rahmenbedingungen nicht mehr möglich. Es müssen daher Überlegungen angestellt werden, wie für die beiden Unternehmen Strompuls GmbH und DER KREATIV CLOU in Geboltskirchen eine betriebliche Basisabsicherung geschaffen werden kann. Aufgrund der Tätigkeitsfelder dieser Unternehmen ist Mischbaugelände die richtige Widmung, da einerseits die betrieblichen Entwicklungen Deckung finden und andererseits auch Wohnungen erlaubt sind, die von den Firmeneinhabern bzw. den Eltern benötigt werden. Im vorliegenden Widmungskonzept spiegelt sich der langfristig angelegte Businessplan wieder, mit dem das Auslangen gefunden wird und aufgrund der festgelegten Größenausformung auch für Geboltskirchen gut verträglich ist und passt.

AL Herbert Bischof erklärt an Hand des Amtsvortrages die Details, die für eine Widmung am Betriebsstandort Scheiben 3 sprechen bzw. die positiven Auswirkungen für unsere Gemeinde und das davon abzuleitende öffentliche Interesse und die gute Integration in die Umgebung.

GR Walter Rebhan erläutert: er findet den Standort sehr passend, denn im Ortsteil Scheiben war schon früher unser Industriegebiet in der Zeit des Braunkohleabbaues zu finden. Jeder Arbeitsplatz und Ausbildungsplatz der in Geboltskirchen geschaffen wird, kann nur Positives für die Gemeinde bringen. Grünland zu sparen und trotzdem zu wachsen ist in der heutigen Zeit sehr erstrebenswert und hat schon Vorbildwirkung. Daher ist die SPÖ-Fraktion auch dafür, dass dieses Umwidmungsansuchen vom Gemeinderat positiv beschlossen wird.

GR Harald Frauscher erklärt, dass er dem Widmungsansuchen sehr positiv gesinnt ist und die vielen guten Argumente hoffentlich letztendlich zu einem positiven Abschluss gelangen.

GR Ludwig Rabengruber bewertet das Widmungsansuchen positiv, da jeder regionale Arbeitsplatz überaus wichtig ist, da dadurch Arbeitnehmer nicht pendeln müssen und Verkehrsaufkommen vermindert wird.

GR Franz Reifetshammer erklärt zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt seine Befangenheit, da die Lebenspartnerin von Herrn Christian Graf seine Schwester ist.

Vbgm. Rudolf Waldenberger spricht sich für diesen gut passenden Standort aus, der ganz besonders sorgsam mit dem Flächenverbrauch haushaltet. In unserer Gemeinde sind nur sehr wenige Flächen vorhanden wo derartige Betriebe möglich sind und so viele Arbeitsplätze sichergestellt werden können.

Antrag:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt den Grundsatzbeschluss zur Einleitung der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 – Änderung FW-Teil-Nr. 33 und Änderung ÖEK-Teil-Nr. 2.05 von „Graf Christian, 4682 Geboltskirchen, Scheiben 3 – Änderung Flächenwidmung von Grünland auf Bauland/Gemischtes Baugebiet (M) auf dem Gst-Nr. 235/1 / KG Niederentern (44115)“.

Beschluss:

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichnen zugestimmt.

4. Prüfungsbericht des Gemeinde-Prüfungsausschusses vom 05.09.2019

Sachverhalt:

Prüfungsausschussobmann-Stv. Franz Reifetshammer wird über die Prüfungsausschusssitzung vom 05. September 2019 berichten, der folgende Tagesordnung zu Grunde lag:

1. Prüfung der Gebarung
2. Prüfung der Belege vom 01.06.2019 bis 31.08.2019
3. Gebührenrückstände
4. Prüfbericht an den Gemeinderat
5. Allfälliges

Beratungsverlauf:

Prüfungsausschussobmann-Stv. Franz Reifetshammer bringt dem Gemeinderat den Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 05. September 2019 zur Kenntnis.

Antrag:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt dem vorgelegten Prüfbericht die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss:

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen zugestimmt.

5. Überprüfung Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2018 durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen - Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hat am 17. Juli 2019 unter dem Geschäftszeichen BHGRGem-2019-113966/2-LEH den Prüfbericht über den Rechnungsabschluss 2018 übermittelt. Dieser gegenständliche Prüfbericht ist gemäß § 99 Abs. 2 GemO 1990 dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Der Prüfbericht über den Rechnungsabschluss 2018 liegt am Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Beratungsverlauf:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger berichtet, dass das Überprüfungsergebnis zum Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2018 von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen übermittelt wurde und sämtlichen Gemeinderatsfraktionen bei den Fraktionsbesprechungen zur Verfügung stand. Dem Prüfbericht ist eine einzige Prüfungsfeststellung zu entnehmen, die künftig Berücksichtigung finden wird, nämlich dass der Rechnungsabschluss vor der öffentlichen Einsichtnahme durch den Prüfungsausschuss zu überprüfen ist. Dem Gemeinderat wird der Prüfbericht zur Kenntnis gebracht.

Antrag:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt die Kenntnisnahme über die Überprüfung vom Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2018 von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen.

Beschluss:

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen zugestimmt.

6. Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Gemeinde - Beschlussfassung der Änderung

Sachverhalt:

Gemäß § 66 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF hat der Gemeinderat für die Kollegialorgane der Gemeinde auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Geschäftsordnung zu beschließen.

Derzeit ist die Geschäftsordnung gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 10. Dezember 2015 rechtswirksam. Aufgrund von Novellierungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 sind gesetzliche Änderungen eingetreten und somit ist eine Anpassung der Geschäftsordnung für Kollegialorgane erforderlich. Der Oö. Gemeindebund hat dazu die 'Mustergeschäftsordnung' überarbeitet und diese im Heft 45/2019 zur Schriftenreihe des Oö. Gemeindebundes neu aufgelegt.

Die vorliegende Musterverordnung gliedert sich in 3 Abschnitte mit 20 Paragraphen.

Aus Sicht der Gemeindeaufsicht (IKD) wird die Empfehlung ausgesprochen, sich der überarbeiteten Mustergeschäftsordnung für die Kollegialorgane zu bedienen und diese zu beschließen. Mit dieser Beschlussfassung würde gleichzeitig die Geschäftsordnung vom 10.12.2015 außer Kraft treten.

In der Folge ist die Verordnung nach erfolgter Beschlussfassung durch den Gemeinderat in ihrem vollen Inhalt nach den Bestimmungen des § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 kundzumachen. Gemäß § 101 Abs. 1 Oö. GemO hat der Bürgermeister die von der Gemeinde erlassene Verordnung unverzüglich der Landesregierung mitzuteilen.

Nach Beschlussfassung bzw. in Kraft treten der Verordnung wird jedem Gemeinderatsmitglied ein Exemplar der Geschäftsordnung ausgehändigt.

Die „Mustergeschäftsordnung“ liegt am Gemeindeamt Geboltskirchen zur Einsichtnahme auf.

Neben kleineren Klarstellungen und -Aktualisierungen sind in der neuen Mustergeschäftsordnung vor allem in § 1 (2a), § 6 (2), § 14 (5), § 16 (7 – letzter Satz), sowie § 18 (3) inhaltliche Änderungen notwendig geworden.

§ 1 Einberufung und Kundmachung von Sitzungen (§ 45 Oö. GemO 1990)

(2a) Kommt der Bürgermeister dem Verlangen der Aufsichtsbehörde gem. Abs. 2 nicht rechtzeitig nach, so kann die Aufsichtsbehörde die Einberufung der Sitzung vorzunehmen; § 104 Oö. GemO 1990 ist sinngemäß anzuwenden. Die Aufsichtsbehörde kann zu den Sitzungen des

Gemeinderats, die aufgrund ihres Verlangens einberufen werden, einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden.

§ 6
Öffentlichkeit
(§ 53 Oö. GemO 1990)

(2) Die Übertragung von öffentlichen Gemeinderatssitzungen durch die Gemeinde im Internet ist zulässig, soweit sichergestellt ist, dass dabei Zuhörer visuell nicht erfasst werden.

§ 14
Abstimmung
(§ 51 Oö. GemO 1990)

(5) Bei Entscheidungen oder Verfügungen in behördlichen Angelegenheiten ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig; ausgenommen davon ist die Erlassung ortspolizeilicher Verordnungen (§ 41 Oö. GemO 1990).

§ 16
Verhandlungsschrift
(§ 54 Oö. GemO 1990)

(7) ...Zudem können Verhandlungsschriften ohne Beilagen über öffentliche Sitzungen auf der Homepage der Gemeinde zur allgemeinen Abfrage bereitgehalten werden.

§ 18
Geschäftsführung
(§ 57 Oö. GemO 1990)

(3) Sofern nicht Abs. 2 Anwendung findet, kann ein Mitglied des Gemeindevorstands, das einer im Gemeinderat vertretenen Fraktion angehört, der nur ein Mandat im Gemeindevorstand gem. § 28 Abs. 1 lit. A Oö. GemO 1990 zukommt, im Falle seiner Verhinderung an der Teilnahme an einer Sitzung des Gemeindevorstandes ein Mitglied seiner Fraktion schriftlich in die Sitzung mit beratender Stimme entsenden.

Beratungsverlauf:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag und einige wesentliche Neuerungen der Geschäftsordnung für die Kollegialorgane zur Kenntnis.

Antrag:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt, der vorliegenden Geschäftsordnung für Kollegialorgane die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss:

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichnen zugestimmt.

7. Bekanntgabe Änderung Fraktionsobmann-Stellvertreter der FPÖ-Fraktion

Sachverhalt:

An den Gemeinderat wurde gemäß § 18 a Abs. 2 OÖ. GemO 1990 i.d.g.F. die schriftliche Bekanntgabe der Änderung des stellvertretenden Fraktionsobmannes der FPÖ-Fraktion mit 24.08.2019 wie folgt eingereicht und wird hiermit dem Gemeinderat zur Verlesung gebracht:

FPÖ-Fraktions-Obmann: Harald Frauscher
Obmann-Stv.: **Robert Emmer (NEU)**

Beratungsverlauf:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag zur Kenntnis.

8. Allfälliges - Anfragen - Anregungen

Beratungsverlauf:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger informiert über nachfolgende Themen:

- Mit der Energie AG konnte vereinbart werden, dass am 17. Oktober 2019 eine Info-Veranstaltung stattfindet, zu der alle Bewohner der Ortschaften Bergham, Buchet, Wiesing, Polzing sowie jene im Ortszentrum von Geboltskirchen, denen bisher noch kein Glasfaseranschluss angeboten werden konnte. Von Seiten des Netzbetreibers wird über die Ausbaumöglichkeiten bzw. Anschlussmodalitäten berichtet. Es erhalten alle Betroffenen noch eine persönliche Einladung.
- Am kommenden Samstag findet der Bezirkswandertag des Seniorenbundes mit Start und Ziel beim Schneider in Scheiben statt. Alle sind zur Teilnahme herzlich eingeladen.
- Ein DANKE sei an alle Beteiligten ausgesprochen, die zum guten Gelingen der Präsentation über Alois Grausgruber im Rahmen der Ausstellungsreihe „Persönlichkeiten aus der Region“ im Schloss Starhemberg beigetragen haben. Als nächste Gemeinde stellt Rottenbach am Sonntag, 22. September 2019 ihren ersten Bürgermeister Max Heyß vor.

GR Julia Höftberger stellt die Anfrage, ob auch die Möglichkeit besteht, bei der neuen ISG-Wohnhausanlage eine Eigentumswohnung zu erwerben.

AL Herbert Bischof erklärt dazu, dass dies grundsätzlich möglich ist, da die Finanzierung des Hauses ausschließlich mit Eigenmitteln des Wohnbauträgers bestritten wird und dadurch diese Option besteht. Auskünfte dazu werden direkt von der ISG erteilt. Von Seiten der Gemeinde werden schon laufend Mietinteressenten bei der ISG gemeldet.

Genehmigung der Verhandlungsabschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 04.07.2019 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:45 Uhr.

(Vorsitzender)

(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsabschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) Oö. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Geboltskirchen, am _____

(Vorsitzender)

(Gemeinderat ÖVP)

(Gemeinderat SPÖ)

(Gemeinderat FPÖ)

(Gemeinderat ULG)